



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
FLeg**

Sachbearbeiter:
AbtLtr Dr. Peter FENDER
Tel: 1021600
IFMIN:

GZ S91043/11-FLeg/2012

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert werden und das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2012);
Stellungnahme

Bezug
S91063/3-FLeg/2012
S91043/10-FLeg/2012

An
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Nachstehend übermittelt *FLeg* die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport an das Bundeskanzleramt zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2012)** zur do. Kenntnisnahme.

29.10.2012
Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
FLeg**

Sachbearbeiter:
AbtLtr Dr. Peter FENDER
Tel: 1021600

GZ S91043/11-FLeg/2012

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert werden und das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2012);
Stellungnahme

An
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zu dem mit do. GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012 vom 10. Oktober 2012 übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2012 wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung genommen:

I. Zum gegenständlichen Entwurf:

A) Zum Art. 1 betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979):

1. Zum Art. 1 Z 6 betreffend § 65 Abs. 3 zweiter Satz BDG 1979:

Der im Entwurf vorliegende § 65 Abs. 3 zweiter Satz BDG 1979 lautet:

„Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Bund verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

Um Missverständnissen vorzubeugen sollte zum verwendeten Begriff „**Freistellungsanspruch**“ in den Erläuterungen klargestellt werden, dass damit nicht die im wehrrechtlichen Ausbildungsdienst zustehende Dienstfreistellung gemäß § 45 WG 2001 von dieser Regelung berührt ist.

2. Zum Art. 1 Z 9 und 10 bzw. Art. 1 Z 71 betreffend § 75 BDG 1979:

In formaler Hinsicht darf auf einen Zitierfehler hingewiesen werden. Im Art. 1 Z 71 wäre betreffend § 75 Abs. 2 statt auf Art 1 Z 10 und 11 auf **Z 9 und 10** zu verweisen.

3. Zum Art. 1 Z 15, 17 und 18 betreffend § 94 Abs. 2 Z 1, 2a und 3 BDG 1979:

Nach § 94 Abs. 2 Z 1 BDG 1979 in der vorgeschlagenen Fassung sollen die in Rede stehenden **Verjährungsfristen gehemmt sein** ua. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, ohne weitere Einschränkung, ob es sich dabei um ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Bundes oder eines der Länder handelt und weiters unabhängig davon, um welche Art von Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG (in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung) es sich handelt. Somit können potentiell alle Verfahren vor einem Verwaltungsgericht eine fristenhemmende Wirkung im Sinne des § 94 Abs. 2 BDG 1979 entfalten.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 94 Abs. 2 Z 2a und 3 BDG vorgeschlagene Nennung bestimmter Verfahren vor einem Verwaltungsgericht redundant und sollte im Sinne einer „lean legislation“ ersatzlos entfallen.

4. Zum Art. 1 Z 57 betreffend § 151 Abs. 2 letzter Satz BDG 1979:

Die in der gegenständlichen Bestimmung enthaltene **Flexibilisierung der Verlängerung der Dienstzeit einer Militärperson auf Zeit** nach seiner Erstverpflichtung wird von ho. Seite ausdrücklich begrüßt.

Über diese Änderung hinaus wird jedoch um **Verlängerung** der Gesamtdienstzeit einer Militärperson auf Zeit von derzeit neun auf künftig **zwölf Jahre** ersucht. Im Sinne der

Förderung von Zeitlaufbahnen im Bundesheer erscheint eine solche Maßnahme als sinnvoll um gerade nach komplexeren Ausbildungsgängen, die auch entsprechende Kosten verursachen, eine ausreichende Nutzungsphase in der ausgebildeten Funktion zu gewährleisten.

§ 151 Abs. 2 letzter Satz könnte daher wie folgt lauten:

„Eine mehrmalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils mindestens einem Jahr oder einem Vielfachen eines Jahres bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von **zwölf** Jahren ist zulässig.“

5. Zum Art. 1 Z 72 betreffend die Anlage 1 Z 1.19 BDG 1979:

In dieser Bestimmung werden die Inhalte des „**Rechtskundigen Dienstes**“ näher umschrieben.

Im Sinne der Erläuterungen, wonach die gegenständliche Bestimmung einer modernen Studienlandschaft entspricht wird von ho. Seite davon ausgegangen, dass der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotene Studienzweig „**Wirtschaft und Recht**“ mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht - welcher mit dem akademischen Grad Mag.^(a) bzw. Dr.⁽ⁱⁿ⁾ iur. abschließt - die Voraussetzung für die Aufnahme in den „Rechtskundigen Dienst“ erfüllt.

II. Weitere, über den gegenständlichen Entwurf hinausgehende Ressortanliegen:

A) Zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979):

1. Schaffung eines neuen § 39c BDG 1979:

Im Hinblick auf die laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen betreffend das **militärische Sanitätswesen**, hat sich im BMLVS das Erfordernis einer Entsendungsmöglichkeit zu Ausbildungszwecken von bestimmtem in diesem Bereich tätigem Personal zu Kooperationspartnern ergeben. Dabei sollten Ausbildungsmaßnahmen über § 39b BDG hinaus auch dann möglich sein, wenn sie nicht nur zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten erfolgen, sondern dem Erwerb bestimmter Fähigkeiten

dienen. Darunter könnte beispielsweise der Erwerb des Krankenpflegediploms, die Turnusausbildung von Ärzten oder eine entsprechende Facharztausbildung fallen.

Ein neu zu schaffender § 39c BDG 1979 könnte wie folgt lauten:

„§ 39c. (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport kann eine Beamtin oder einen Beamten im Rahmen ihrer oder seiner dienstlichen Verwendung

1. zu Ausbildungszwecken für medizinische, medizintechnische oder pflegerische Fähigkeiten und

2. in Durchführung eines entsprechenden Kooperationsvertrages

zu einem Kooperationspartner entsenden, sofern eine solche Entsendung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres steht.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung bleibt die Beamtin oder der Beamte Angehörige oder Angehöriger ihrer oder seiner Stammdienststelle.

(3) Dienstzuteilungen nach Abs. 1 dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Beamtin oder des Beamten höchstens für die Dauer von sechs Jahren ausgesprochen werden.

(4) Erhält die Beamtin oder der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der sie oder er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so sind diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.“

2. Änderung des § 59 Abs. 4 BDG 1979:

Der geltende § 59 Abs. 4 vierter Satz BDG 1979 lautet: „Die eingegangenen **Ehregeschenke** sind zu veräußern.“

Diese Veräußerungspflicht wird von ho. Seite als problematisch angesehen, da einerseits bei den üblichen symbolischen Geschenken wie Truppenkörperabzeichen oder Symbolen der jeweiligen Institution der administrative Aufwand in einem Missverhältnis zu dem Wert dieser Geschenke stünde.

Andererseits könnte eine unverzügliche Veräußerung von Ehregeschenken, insbesondere im internationalen Bereich, als Missachtung der zwischenstaatlich üblichen Verhaltensweisen angesehen werden und daher zu einer Verstimmung der Beziehungen führen.

Seitens BMLVS wird daher vorgeschlagen, den Terminus „veräußern“ durch den Begriff „**verwerten**“ zu ersetzen, wodurch es dem Bund möglich würde, Ehregeschenke für den Eigenbedarf in Bestand zu halten. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine

Einbringung in Sammlungen etwa für museale Zwecke des Heeresgeschichtlichen Museums. Damit könnte eine für den Geschenkgeber als unhöflich aufzufassende Veräußerung vermieden werden.

Ergänzend könnte aus ho. Sicht eine Bestimmung eingefügt werden, wonach bei mangelndem Eigenbedarf des Bundes die Bestimmungen des § 63 BHG zur Anwendung kämen. Der im Rahmen dieser Verfügung erzielte Erlös könnte weiterhin für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Bediensteten des jeweiligen Ressorts oder sonstige karitative Zwecke verwendet werden.

§ 59 Abs. 4 BDG 1979 könnte daher wie folgt lauten:

„(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Bundesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu **verwerten**. **Besteht an einer Nutzung der Ehrengeschenke durch den Bund kein Bedarf, ist gemäß § 63 BHG zu verfügen.** Der **im Rahmen dieser Verfügung erzielte** Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.“

3. Änderung des § 112 Abs. 2 BDG 1979:

Nach § 112 Abs. 2 BDG 1979 in der geltenden Fassung ist **gegen die vorläufige Suspendierung kein Rechtsmittel zulässig.**

Nach herrschender Lehre kommt der vorläufigen Suspendierung **Bescheidcharakter** zu (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, 527). Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 am 1. Jänner 2014 wäre dieser Bescheid einer Prüfung sowohl durch das Bundesverwaltungsgericht als auch durch den Verwaltungsgerichtshof gänzlich entzogen. Einer derartigen Konstruktion mangelt es nach ho. Beurteilung der verfassungsgesetzlichen Deckung.

4. Änderung des § 152 Abs. 2 Z 2 BDG 1979:

Auf Grund der geltenden Rechtslage ist derzeit der militärische Dienstgrad „**Stabswachtmeister**“ sowohl **in der Verwendungsgruppe MBUO 1 als niedrigste Verwendungsbezeichnung** als auch in der Verwendungsgruppe **MBUO 2 als höchste**

Verwendungsbezeichnung vorgesehen. Die näheren Bestimmungen über das Führen der militärischen Dienstgrade sind nach § 152 Abs. 6 unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärpersonen einer Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vorbehalten.

Im Zuge umfangreicher Strukturanalysen während der Vorbereitungen zu der in Rede stehenden Verordnung musste ua. festgestellt werden, dass die in Rede stehende Doppelverwendung des Dienstgrades „Stabswachtmeister“ in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führt, die nunmehr durch die vorgeschlagene Umbenennung des Stabswachtmeisters in der Verwendungsgruppe M BUO 2 in die Bezeichnung „Hauptwachtmeister“ und der damit in Verbindung stehenden eindeutig zugeordneten Dienstgradabzeichen strukturell in befriedigender Weise einer Lösung zugeführt werden können. Im Einklang mit dieser Absicht soll der Dienstgrad Hauptwachtmeister künftig auch in der Verwendungsgruppe M ZUO 2 gesetzlich erreichbar sein. Die näheren Bestimmungen über die Erreichung dieses Dienstgrades werden in der genannten Verordnung zu treffen sein.

Die entsprechenden Änderungen im § 152 Abs. 2 Z 4 und Z 8 BDG 1979 könnten daher wie folgt lauten:

In § 152 Abs. 2 Z 4 wird der militärische Dienstgrad „Stabswachtmeister“ durch den militärischen Dienstgrad „Hauptwachtmeister“ ersetzt.

In § 152 Abs. 2 Z 8 wird nach dem militärischen Dienstgrad „Oberwachtmeister“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und danach der militärische Dienstgrad „Hauptwachtmeister;“ eingefügt.

Mit der vorgeschlagenen Umbenennung des Dienstgrades Stabswachtmeister im Hauptwachtmeister in der Verwendungsgruppe M BUO 2 sind im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung des § 247 Abs. 7 zweiter Satz entsprechende gesetzliche Klarstellungen erforderlich. Diese Regelung über das **Recht zur Weiterführung der bisherigen Verwendungsbezeichnung bzw. des bisherigen Amtstitels** an Stelle des durch die in Rede stehende Verordnung vorgesehenen Dienstgrades soll im Sinne der oben dargestellten Absicht, künftig Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, künftig nur für jene Bediensteten in der Verwendungsgruppe M BUO 2 gelten, denen nach § 152 Abs. 6 Z 3 in der bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung (siehe auch § 247 Abs. 7 erster Satz) auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BUO 1 zugewiesen wurde.

Durch den vorgeschlagenen § 284 Abs. xx zweiter Satz soll somit im Gegenschluss ausdrücklich klargestellt werden, dass **jene Bediensteten der Verwendungsgruppe M BUO 2**, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Rede stehenden Verordnung auch ein Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe auf Dauer zugewiesen wurde und den Dienstgrad „Stabswachtmeister“ führen ab diesem Zeitpunkt den Dienstgrad „Hauptwachmeister“ zu führen haben werden.

Dem § 284 könnte daher folgender Abs. xx angefügt werden:

„(xx) § 152 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, tritt mit dem gemäß § 247 Abs. 7 festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Abweichend von § 247 Abs. 7 zweiter Satz ist durch Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2, denen zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BUO 1 auf Dauer zugewiesen wurde, an Stelle des militärischen Dienstgrades Stabswachtmeister der militärische Dienstgrad **Hauptwachmeister** als Verwendungsbezeichnung zu führen.“

5. Änderung des § 152 Abs. 2 Z 4 BDG 1979:

Im Hinblick darauf, dass bereits in der seit 1. Dezember 2002 geltenden Dienstgradeverordnung über die Dienstgrade Brigadier bis General, BGBl. II Nr. 418/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 458/2005, der Dienstgrad „**Generalleutnant**“ ausschließlich für Verwendungen in der Verwendungsgruppe M BO 1 vorgesehen ist, und auch in der genannten derzeit in Vorbereitung stehenden Verordnung über alle Dienstgrade keine diesbezügliche Änderung vorgesehen ist, erscheint dieser Dienstgrad in der Verwendungsgruppe M BO 2 entbehrlich und soll daher im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen.

Die entsprechende Änderung im § 152 BDG 1979 könnte daher wie folgt lauten:

‘In § 152 Abs. 2 Z 2 wird nach dem militärischen Dienstgrad „Generalmajor“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt danach der militärischen Dienstgrad „Generalleutnant“.’

6. Zur Anlage 1 Z 12.17 und Z 12.18 BDG 1979:

Im Sinne der **Förderung von Zeitlaufbahnen** im Bundesheer besteht auch für Offiziere mit akademischer Ausbildung die Möglichkeit einer Zeitlaufbahn in der Verwendungsgruppe M ZO 1.

In den in der Anlage 1 Abschnitt 16 „Verwendungsgruppe M ZO 1“ angeführten Ernennungserfordernissen wird auf die für Berufsoffiziere geltenden Ernennungserfordernisse der Z 12.1 bis 12.18 verwiesen.

In diesen ist sowohl für den **Intendantdienst** in Z 12.17 als auch für den **höheren militärfachlichen Dienst** in Z 12.18 das Erfordernis einer zweijährigen Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 angeführt.

Eine solche Bestimmung ist nicht sinnvoll, da ein Berufsoffizier der Verwendungsgruppe M BO 2 verständlicherweise nicht ein unbefristetes Dienstverhältnis aufgeben wird, um in die befristete Verwendungsgruppe M ZO 1 zu wechseln.

Dies hat sich auch in der Praxis dadurch bestätigt, dass sich für die mit M ZO 1 bewerteten Arbeitsplätze nahezu keine Bewerber finden. Milizoffizieren, die ein entsprechendes Studium absolviert haben und Interesse an einer entsprechenden Zeitlaufbahn zeitigen, sind solche Arbeitsplätze hingegen verwehrt.

Es wird daher ersucht, den Abschnitt 16 „VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 1“ wie folgt zu formulieren:

„Ernennungserfordernisse:

Die Z 12.1 bis 12.18 sind anzuwenden. Im **Intendantdienst** entfällt die Voraussetzung der Z 12.17 lit. a, beim **Höheren militärfachlichen Dienst** entfällt die Voraussetzung einer zweijährigen Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.“

7. Zur Anlage 1 Z 12.19 lit. a BDG 1979:

Im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2011, kundgemacht mit BGBl. I Nr. 140/2011, erfolgten Änderungen im Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG). So wurde in § 7 AZHG der vormalige Krisenzuschlag unter dem Titel **Einsatzzuschlag** einer Neugestaltung unterzogen. Anlage 1 Z 12.19 lit. a BDG 1979 nimmt im Rahmen der

Regelung der Definitivstellungserfordernisse von Militärpersonen auf die Teilnahme an Auslandseinsätzen nach KSE-BVG sowie auf den (alten) Krisenzuschlag gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AZHG Bezug. Hier wäre das Wort „Krisenzuschlag“ durch „Einsatzzuschlag“ zu ersetzen.

Die bisher geltenden „qualitativen“ Einsatzumstände (anhaltende und wiederholt aufflammende bewaffnete Konflikte) als Definitivstellungserfordernis im AZHG-„alt“ waren in § 7 Abs. 1 Z 1 geregelt. Diese sind nunmehr im AZHG-„neu“ in § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 normiert. Es wäre daher aus ho. Sicht notwendig, die Wortfolge „und Z 2“ in diese Bestimmung aufzunehmen.

Anlage 1 Z 12.19 lit. a BDG 1979 könnte daher wie folgt lauten:

„a) Die Teilnahme an Auslandseinsätzen nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG in der Dauer von mindestens sechs Monaten, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Monate verkürzt, wenn für die Dauer ein **Einsatzzuschlag** gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 **und 2** bezogen wurde oder der Einsatz unter vergleichbaren Umständen stattfindet, oder“

B) Zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG):

1. Änderung des § 30 Abs. 1 VBG:

Derzeit werden im BMLVS für bestimmte Beschäftigungsarten **Sonderverträge (SV)** gemäß § 36 VBG abgeschlossen und darin Kündigungs- sowie Entlassungsgründe, die über jene im VBG definierten hinaus gehen, vereinbart.

Es handelt sich (derzeit) um folgende Beschäftigungsarten:

- Vertragsbedienstete des Bundes mit SV für eine Verwendung in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (KIOP-KPE)
- Militärpiloten
- Militärärzte
- SV für akademische Sonderfunktionen (z.B. Psychologen, Rechtsberater)

Diese Dienstverhältnisse werden in der Regel zunächst auf bestimmte Zeit, meist für die Dauer von drei Jahren eingegangen.

Wie sich nun in vorliegenden Anlassfällen gezeigt hat, ist es nach Ansicht der Finanzprokurator ständige Rechtsprechung, dass einerseits die Kündigung eines dem VBG unterliegenden zeitlich befristeten Dienstverhältnisses nicht möglich ist (§ 30 Abs. 1 Z 8

und Z 9 VBG) und andererseits die Vereinbarung von über die Tatbestände des VBG hinaus gehenden Kündigungs- und Entlassungsgründen im SV für nicht möglich erachtet wird. Dies würde nämlich dazu führen, dass der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz obsolet wäre, also unzulässige und unwirksame Umgehungsgeschäfte vorliegen würden.

Tatsache ist jedenfalls, dass es im Interesse des BMLVS liegt, ein Dienstverhältnis mit einem Vertragsbediensteten, der nicht mehr für die dem SV zu Grunde liegende Beschäftigungsart herangezogen werden kann, durch einen Akt des Dienstgebers auch vorzeitig beenden zu können. Dies erscheint auf Grund der bisherigen Darlegungen seitens der Finanzprokurator derzeit jedoch nicht möglich.

Aus ho. Sicht bedarf es daher der Aufnahme einer allgemeinen gesetzlichen Regelung im VBG, die alle oben dargestellten bzw. in Zukunft möglichen Beschäftigungsarten umfasst, um eine vorzeitige Beendigung dieser Dienstverhältnisse rechtlich unstrittig zu ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre hierbei die zusätzliche Normierung einer Z 10 in § 30 Abs. 1 VBG, die auf in Sonderverträgen normierte spezifische weitere Kündigungsgründe verweist.

§ 30 Abs. 1 Z 10 könnte daher wie folgt lauten:

„10. wenn ein befristeter oder unbefristeter Sondervertrag nach § 36 geschlossen wurde, nach den in diesem festgelegten möglichen zusätzlichen Kündigungsgründen.“

2. Änderung des § 67a VBG:

Für Vertragsbedienstete sind gemäß § 67 VBG lediglich für bestimmte Funktionen die in § 140 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehenen **Verwendungsbezeichnungen** normiert, nicht jedoch die für Beamte vorgesehenen Amtstitel.

Es wird im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich Bediensteten angeregt, die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Amtstitel auch im Vertragsbedienstetenrecht anwendbar zu machen. Dazu könnte beispielsweise der bisher bereits in § 67a VBG normierte Verweis auf § 140 Abs. 3 BDG 1979 auf § 140 Abs 2 BDG 1979 erweitert werden.

Dies hätte den Vorteil, dass auch im Bereich der privatrechtlich Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes, insbesondere im Bereich der Nichtakademiker, eine bessere Identifikation der Zuordnung der Bediensteten zu ihrer jeweiligen Dienststellung gegeben wäre. Zusätzlich würde es sich bei einer solchen Maßnahme um eine effizient machbare Form der Mitarbeitermotivation handeln.

3. Änderung des § 36b VBG:

Gemäß geltendem § 36b VBG gebührt dem Verwaltungspraktikanten für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verwaltungspraktikum ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Je nach schulischer oder universitärer Fortbildung beträgt dieser 50 % des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase der Entlohnungsgruppe v1, v2, v3 oder v4, jeweils Entlohnungsstufe 1.

Eine solche Entlohnung ist an der Untergrenze einer möglichen Selbsterhaltungsfähigkeit und bringt einen Wettbewerbsnachteil für den Bund im Vergleich zu den Gebietskörperschaften Land und Gemeinde sowie zu Verwendungen in der Privatwirtschaft mit sich. Es wird daher angeregt, im Sinne des bereits im do. Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2011, do. GZ BKA 920.196/0003-III/1/2011, enthaltenen Vorschlages die Entlohnung der Verwaltungspraktikanten, im damaligen Entwurf Ausbildungspraktikanten genannt, angemessen anzuheben und damit die Attraktivität des „Arbeitgeber Bundes“ zu stärken.

C) Zum Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG):

1. Änderung des § 7 Abs. 1 Z 3 AZHG:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AZHG beträgt der Einsatzzuschlag bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen 5 Werteinheiten.

Unter einem terroristischen Anschlag versteht man im Allgemeinen Gewaltaktionen wie etwa Attentate und Sprengstoffanschläge gegen eine politische Ordnung um einen politischen Wandel herbeizuführen. Der Terror dient als Druckmittel und soll Angst und Verunsicherung bei der Bevölkerung und dem jeweiligen politischen System erzeugen.

Die Einschränkung auf **terroristische Anschläge** kann zu Interpretationsproblemen führen. Beispielsweise werden in vielen Konflikten Angriffe mittels improvisierter Sprengsätze als Mittel der subkonventionellen Kampfführung sowohl in einem internen bewaffneten Konflikt als auch in Szenarien während oder nach einem internationalen bewaffneten Konflikt durchgeführt. Für die Gefährdung des eingesetzten Soldaten eines österreichischen Kontingentes im Auslandseinsatz ist es unerheblich, ob der Anschlag mit terroristischem Hintergrund oder als Mittel der Kampfführung getätigt wird.

Es wird daher ersucht, vor dem Wort „Anschlägen“ das Wort „terroristischen“ zu streichen.

§ 7 Abs. 1 Z 3 könnte daher wie folgt lauten:

„3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten Anschlägen 5 Werteinheiten,“

2. Änderung des § 9 Abs. 2 AZHG:

Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass lediglich jene in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 AZHG genannten Funktionen bei **zusätzlicher** dauernder Tätigkeit als **Vorgesetzter einer entsandten Einheit** einen zusätzlichen Funktionszuschlag in der Höhe von zwei Werteinheiten erhalten.

In der Praxis der Bildung international zusammengesetzter Verbände hat sich gezeigt, dass die Tätigkeit als „**Vorgesetzter einer entsandten Einheit**“ nicht nur zusätzlich zu den oben angeführten Funktionen, sondern auch zu **verschiedenen anderen Funktionen gemäß § 9 Abs. 3 AZHG** oder **Stellvertreterfunktionen** gegeben sein kann. In solchen Fällen ist die Erhöhung um zwei Werteinheiten nicht anwendbar.

Beispielsweise kann ein leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes (vgl. § 9 Abs. 3 Z 3 AZHG) gleichzeitig die Stellung des „Vorgesetzten einer entsandten Einheit“ über das österreichische Kontingent in diesem international zusammengesetzten Verband einnehmen.

Zur Stellvertreterfunktion wäre festzustellen, dass beispielsweise das für den Balkanraum vorgesehene „Reservebataillon“ namens Operational Reserve Force (ORF) aus mehreren deutschen Kompanien und einer österreichischen Kompanie besteht. Dieses ORF-Bataillon steht unter dem Kommando eines Deutschen, der Stellvertreter des Bataillonskommandanten ist ein Österreicher, der neben seinen internationalen Aufgaben die (rein nationale) Funktion des Vorgesetzten einer entsandten Einheit wahrnimmt.

Da die Tätigkeit eines gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG jedenfalls zu bestellenden „Vorgesetzter einer entsandten Einheit“ jedenfalls mit erhöhter Verantwortung und erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden ist, erscheint es gerechtfertigt, diesen Funktionsträgern ebenfalls eine Erhöhung der Funktionszulage um zwei Werteinheiten zuzugestehen.

In sprachlicher Hinsicht wird angeregt, statt dem Begriff „entsandter Einheit“ dem im KSE-BVG verwendeten Begriff „**entsendete Einheit**“ zu verwenden.

§ 9 Abs. 2 könnte daher wie folgt lauten:

„(2) Der Funktionszuschlag erhöht sich für eine dauernde Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer **entsendeten** Einheit, wenn diese Tätigkeit zusätzlich zu einer anderen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 **oder Abs. 3** ausgeübt wird, um zwei Werteinheiten. **Ebenso erhöht sich der Funktionszuschlag um zwei Werteinheiten für eine dauernde Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer entsendeten Einheit, wenn diese zusätzlich zu einer anderen stellvertretenden Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ausgeübt wird.**“

Zur Erleichterung der Vollziehung wird weiters ersucht, diese Änderung mit **1. Jänner 2013** in Kraft treten zu lassen.

3. Änderung des § 9 Abs. 3 Z 2 AZHG:

Gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 AZHG wird die Zuerkennung eines Funktionszuschlages für Fachexperten mit einem einschlägigen **abgeschlossenen Universitätsstudium** normiert.

Die Fachexperten rekrutieren sich aus dem beim ho. Ressort eingerichteten „**Expertenpool**“ in dem Experten aus zur Zeit 106 Wissensgebieten vertreten sind.

Auf Grund der sich in den letzten Jahren äußerst vielfältig entwickelnden Bildungslandschaft, enthält der Expertenpool nicht ausschließlich Fachexperten mit abgeschlossenem Universitätsstudium, sondern die Voraussetzungen für die Einteilung in den Pool sind weiter gefasst und beziehen sich in der Regel auf ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**.

In der Anlage 1 Z 1.12. BDG 1979 ist die für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe A 1 nachzuweisende abgeschlossene Hochschulbildung angeführt. Wenn die darin weiter

gefassten Voraussetzungen (in Bezug auf das derzeit im AZHG angeführte Universitätsstudium) für eine Ernennung in A 1 ausreichend sind, sollen diese auch für eine Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG genügen. Mit der nunmehr vorgeschlagenen dynamischen Verweisung auf diese Bestimmung des BDG 1979 sollen etwaige zukünftige Änderungen der genannten Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 auch für die Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG Geltung haben.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass derzeit in den Organisationsplänen für die verschiedenen Auslandskontingente 96 Funktionen vorgesehen sind, die als Fachexperten anzusehen sind. Mit Stand Juni 2012 sind **36** als Fachexperten eingestufte Österreicher zu den internationalen Kontingenten entsendet.

§ 9 Abs. 3 Z 2 könnte daher wie folgt lauten:

„2. Fachexperte/in mit **einer einschlägig abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der in der Anlage 1 Z 1.12. BDG 1979 genannten Ernennungserfordernisse**“

Zur Erleichterung der Vollziehung wird ebenfalls ersucht, diese Änderung mit **1. Jänner 2013** in Kraft treten zu lassen.

4. Änderung des § 9 Abs. 6 AZHG:

Der geltende § 9 Abs. 6 AZHG normiert bestimmte Funktionszuschläge wenn ausschließlich die Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingents wahrgenommen wird.

Die Tätigkeit als Vorgesetzter eines nationalen Kontingents ist bereits in den anderen Bestimmungen des § 9 AZHG geregelt. Diese Bestimmung wäre daher sinnvoller Weise auf internationale Kontingente zu konzentrieren. Um von der Terminologie her sich an den internationalen Sprachgebrauch anzuhalten wäre auch statt „Vorgesetzter eines internationalen Kontingentes“ auf „Kommandant eines internationalen Verbandes“ zu ändern.

§ 9 Abs. 6 erster Satz könnte daher wie folgt lauten:

„(6) wird ausschließlich die Tätigkeit als Kommandant eines internationalen Verbandes wahrgenommen, beträgt der Funktionszuschlag bei:“

D) Zum Militärberufsförderungsgesetz (MilBFG 2004):

Die **Anwendbarkeit** des MilBFG 2004 erstreckt sich

- gemäß § 1 Abs. 1 auf Militärpersonen auf Zeit sowie
- gemäß § 1 Abs. 2 auch auf Personen mit einem befristeten Dienstvertrag, die sich gemäß § 25 AZHG zu einer Auslandseinsatzbereitschaft verpflichtet haben.

Das MilBFG 2004 ist somit auf Vertragsbedienstete mit Sondervertrag für eine militärische Verwendung (Militär-VB) in einer KIOP Verwendung anwendbar.

Gemäß § 3 Abs. 3 MilBFG wird bei einer **vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses** an die Endigungsgründe des § 151 Abs. 4 Z 2 und 3 BDG 1979, also unbefriedigender Arbeitserfolg und pflichtwidriges Verhalten, angeknüpft.

Im Falle der **Beendigung des Dienstverhältnisses für Militär-Vertragsbedienstete** fehlen Bestimmungen, die auf die entsprechenden Bestimmungen des VBG verweisen. Eine rein analoge Anwendung der Bestimmungen für Militärpersonen auf Zeit auf Militär-Vertragsbedienstete erscheint, beispielsweise im Falle einer Kündigung bei pflichtwidrigem Verhalten, problematisch. Es wird daher um Aufnahme eines Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen im VBG ersucht.

§ 3 Abs. 3 könnte daher wie folgt lauten:

„(3) Eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 151 Abs. 4 Z 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 oder gemäß § 30 Abs. 1 Z 10 oder § 32 Abs. 2 Z 1 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 sowie gemäß § 52 des Heeresdisziplargesetzes 2002, BGBl. I Nr. 167, zieht den Verlust des Anspruches auf Berufsförderung nach sich.“

F) Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG):

Im Vorfeld eines möglichen Einsatzes gemäß KSE-BVG ist es regelmäßig der Fall, Bedienstete mittels einer Auslandsdienstreise in den möglichen Einsatzraum zu entsenden, um Entscheidungsgrundlagen für die zuständigen Organe zu erkunden.

Ab einer allenfalls folgenden Entsendung nach KSE-BVG unterliegen die Hinterbliebenen dieser Bediensteten im Falle eines Todes den Bestimmungen des AZHG über „**Besondere**

Hilfeleistungen an Hinterbliebene“. Kommt es zu einem Todesfall während der Erkundung, fehlt eine vergleichbare Schutzbestimmung.

Da eine allfällige Erkundung im wehrrechtlichen Status der allgemeinen Einsatzvorbereitung durchgeführt wird, wird aus rechtssystematischen Gründen ersucht, Personen, die solche Erkundungen durchführen, in den Anwendungsbereich des WHG aufzunehmen.

§ 10a Abs. 1 Z 4 lit. b WHG könnte folgender Satz angefügt werden:

„weitere Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung, die zum Zwecke der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für einen allfälligen Einsatz gemäß KSE-BVG im Ausland eingesetzt werden.“

29.10.2012

Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt